



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 30 – Nr. 4 – 16.04.2004  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie 71

Promotionsordnung für die Neuphilologische Fakultät 82

#### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES AUFSICHTSRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN: ÄNDERUNGEN DER GLIEDERUNG DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS TÜBINGEN

Neugliederung der Orthopädischen Universitätsklinik 98

Neugliederung der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und  
Ohrenheilkunde 98

Neugliederung des Instituts für Anthropologie und Humangenetik und  
Umbenennung in „Institut für Humangenetik“ 99

# Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Fakultät für Biologie

vom 10. März 2004

Aufgrund von § 54 Abs. 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 12. Februar 2004 die folgende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 10. März 2004 erteilt.

## § 1 Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften

Die Fakultät für Biologie verleiht den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften auf dem Wege ordentlicher Promotion gemäß § 2 bis 19 dieser Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) oder ehrenhalber gemäß § 20 (Dr. rer. nat. h. c.).

## § 2 Promotionsausschuss

- (1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Für Entscheidungen, die dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses übertragen sind, kann der Promotionsausschuss Vorgaben machen.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan als Vorsitzendem, den Professoren und Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sind, und den emeritierten und den im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät. Die nach § 8 Abs. 1 bestellten Berichterstatter gehören vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens dem Promotionsausschuss ohne Stimmrecht an.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner hauptberuflich an der Universität Tübingen tätigen Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (5) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (6) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.
- (7) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt.

## § 3 Annahme als Doktorand

- (1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas beim Vorsitzenden die Annahme als Doktorand zu beantragen. Ein Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss gemäß § 4 Abs. 1 ist beizufügen.  
Mit dem Antrag ist bei der Fakultät im Regelfall die Bereitschaftserklärung eines Betreuers, die Anleitung für die Bearbeitung eines Themas zu übernehmen, einzureichen. Hat der Bewerber selbst keinen Betreuer gefunden, weist der Vorsitzende ihn nach

Möglichkeit einem Professor oder einem Hochschul- oder Privatdozenten zur wissenschaftlichen Betreuung zu.

Betreuer können nur Professoren einschließlich der Honorarprofessoren oder Hochschul- und Privatdozenten sein. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende. Entschließt er sich nicht für die Annahme, so entscheidet der Promotionsausschuss. Dieser kann die Annahme ablehnen, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1- 5 nicht erfüllt sind, wenn kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät in der Lage ist, die anzufertigende Dissertation zu begutachten, oder das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist. Der Entscheid des Promotionsausschusses ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen; gegebenenfalls unter Angabe der noch fehlenden Voraussetzungen.

- (2) Die Annahme als Doktorand ist durch Eintragung in die Doktorandenliste der Fakultät und durch Ausstellung einer Bescheinigung zu bestätigen.
- (3) Scheidet ein Professor oder Privatdozent, der die Dissertation eines Doktoranden betreut hat, aus der Fakultät aus, so hat der Dekan auf Antrag des Doktoranden ihm nach Möglichkeit einen anderen Professor oder Privatdozenten der Fakultät zur Beratung bei der Anfertigung der Dissertation zu vermitteln.

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Studium in einem Studiengang der Fakultät für Biologie an einer deutschen Universität oder technischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern festgesetzt ist. In besonderen Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss hiervon eine Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller den Nachweis eines ordnungsgemäßen Hauptfachstudiums im Promotionsfach von mindestens acht Semestern an einer deutschen Universität oder technischen Hochschule erbringt und seine Studienleistungen erkennen lassen, dass er in besonderem Maße über die für eine Promotion erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügt.
- (2) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse werden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe herangezogen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bestehen danach noch Zweifel an der Gleichwertigkeit, kann in einer mündlichen Prüfung festgestellt werden, ob beim Bewerber die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im für die Promotion vorgesehenen Fachgebiet gegeben ist. Der Kandidat muss in dieser Prüfung nachweisen, dass er über Kenntnisse verfügt, die dem Standard der hiesigen Abschlussprüfungen entsprechen.
- (3) Eine nach Absatz 2 Satz 4 und 5 durchzuführende Prüfung wird von zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten abgenommen, die vom Dekan bestellt werden. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 45 Minuten und kann auf Antrag des Kandidaten auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von einem der Prüfer mit „bestanden“ bewertet werden.
- (4) Besonders qualifizierte Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien werden zur Promotion zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im

Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Absolventen zu den besten 30 Prozent ihres Examensjahrgangs an der Fachhochschule oder Berufsakademie, bei der sie zur Zeit ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren, gehören; diese Voraussetzung ist von den Absolventen durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Berufsakademie nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf zwei, höchstens auf drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Promotionsausschuss, gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers; verlangt werden können bis zu vier Leistungsnachweise.

Den Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens bildet eine 45-minütige mündliche Prüfung im vorgesehenen Promotionsfach, die entsprechend Absatz 3 Satz 1 – 3 durchgeführt wird. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

- (5) Studienabschlüsse in anderen Studiengängen und an ausländischen Hochschulen können wie Abschlüsse an Fachhochschulen und Berufsakademien anerkannt werden, wenn sie gleichwertig sind. Absatz 2 gilt entsprechend. Bei Bewerbern mit einem ausländischen Abschluss können entsprechend der "Auflistung ausländischer Hochschulabschlüsse für die Zulassung zur Promotion in der Bundesrepublik Deutschland" der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über Absatz 4 Satz 4 hinausgehende Studienleistungen in einem über Absatz 4 Satz 3 hinausgehenden Zeitraum verlangt werden.
- (6) Der Bewerber soll
1. mindestens zwei Semester an der Universität Tübingen für einen der Studiengänge der Fakultät für Biologie immatrikuliert gewesen sein und
  2. an zwei Doktorandenseminaren im Bereich der Fachrichtung der Dissertation teilgenommen haben

Auf Antrag entscheidet der Dekan über eine Befreiung von diesen Voraussetzungen.

## **§ 5 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Dekan der Fakultät für Biologie zu richten.

Der Antrag muss enthalten:

1. den Titel der Dissertation,
2. eine Erklärung, auf welche Weise der Bewerber den mündlichen Qualifikationsnachweis erbringen will (gemäß § 10),
3. Studien- und Heimatanschrift des Bewerbers,
4. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, dass die Dissertation aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Manuskripten besteht, die Bestandteile eines gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 dargestellten Gesamtkonzeptes sind,
5. den Namen des Betreuers der Dissertation sowie einen Vorschlag, wer als Zweitgutachter für die Dissertation bestellt werden soll.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Dissertation in zwei Exemplaren,
2. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers,

3. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Doktorandenseminaren nach § 4 Abs. 1,
  4. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotionsverfahren oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat,
  5. eine Erklärung dazu, ob die vorgelegte Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist und ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Dissertation oder sonstige Prüfungsarbeit eingereicht worden ist, gegebenenfalls wann und wo, in welchem Fach und mit welchem Ergebnis,
  6. eine Erklärung folgenden Inhalts:  
 „Ich erkläre hiermit, dass ich die zur Promotion eingereichte Arbeit mit dem Titel: .... selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet habe. Ich versichere an Eides statt, dass diese Angaben wahr sind und dass ich nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass die falsche Abgabe einer Versicherung an Eides statt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.“  
 Im Fall von § 7 Abs. 2 ist die Erklärung entsprechend anzupassen,
  7. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist,
  8. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist,
  9. im Falle eines Antrags auf Anerkennung von Publikationen als Dissertation eine in deutsch oder englisch abgefasste Zusammenfassung, die den Rahmen der Publikationen umreißt und im Falle von § 7 Abs. 2 die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angibt und die Bedeutung des eigenen Beitrags für die Gemeinschaftsarbeit darstellt.
- (3) Bis zur Entscheidung über die Dissertation nach § 9 kann das Promotionsgesuch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekan ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es als nicht eingereicht gilt.

## **§ 6 Entscheidung über die Zulassung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende in der Regel innerhalb von 14 Tagen. Erachtet er die Zulassungsvoraussetzungen für nicht erfüllt, so entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächsten Sitzung.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
  1. die in § 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden,
  3. beim Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden,
  4. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Fach Biologie erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet,
  5. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Fach Biologie bereits als unzureichend abgelehnt worden ist,
  6. ein Wiederholungsverfahren nach § 15 erfolglos beendet worden ist oder
  7. gemäß § 15 festgestellt wurde, dass der Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist.

- (3) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Promotionsverfahren im Fachgebiet Biologie oder in einem entsprechenden Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
- (4) Ist im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren im Fachgebiet Biologie oder in einem entsprechendem Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 15. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.
- (5) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung wird dem Bewerber unverzüglich – bei Ablehnung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung – schriftlich mitgeteilt.

## **§ 7 Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit des Doktoranden, in der dieser eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegt. Sie kann auch aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Manuskripten bestehen, sofern diese Bestandteile eines dargestellten Gesamtkonzeptes der Dissertation sind.
- (2) Ist die Dissertation oder sind Teile der Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit, so muss der Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbstständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar und sein Beitrag muss dem Gehalt und dem Umfang nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein. Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben und die Bedeutung seines eigenen Beitrags für die Gemeinschaftsarbeit darstellen.
- (3) Die Dissertation soll in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung in englischer Sprache vorzulegen.

## **§ 8 Gutachten**

- (1) Für die Begutachtung der Dissertation bestimmt der Dekan im Benehmen mit dem Bewerber mindestens zwei Berichterstatter. Als Berichterstatter können nur Professoren und Privatdozenten bestellt werden. Einer der Berichterstatter soll der Fakultät für Biologie angehören und als Professor hauptberuflich an der Universität Tübingen tätig sein. Der Betreuer der Arbeit soll in der Regel einer der Gutachter sein.
- (2) Die Berichterstatter sind gehalten, spätestens zwei Monate nach ihrer Bestellung ein schriftliches Gutachten vorzulegen. Bei Überschreiten der Frist kann der Dekan, unbeschadet sonstiger Maßnahmen, gemäß Abs. 1 neue Berichterstatter bestimmen.
- (3) Die Gutachten müssen enthalten:
  1. eine begründete Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und
  2. einen begründeten Vorschlag für eine der folgenden Noten für die Beurteilung, falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird:

ausgezeichnet	=	(summa cum laude)	0
sehr gut	=	(magna cum laude)	1
gut	=	(cum laude)	2
genügend	=	(rite)	3.

Die Note kann durch ein Plus- oder Minuszeichen um jeweils 0,3 auf- oder abgewertet werden. Die Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ können nicht aufgewertet und die Note „genügend“ nicht abgewertet werden.

- (4) Wird die Note ausgezeichnet vorgeschlagen, so ist der Kreis der Berichterstatter vom Dekan auf mindestens drei zu erweitern.
- (5) Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer nach Anhörung des Bewerbers festzusetzenden Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach Abs. 1 - 4. Die nach Abs. 1 und ggf. Abs. 4 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

## § 9 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation und die Gutachten werden mindestens 10 Tage zur Einsicht ausgelegt. Den Mitgliedern des Promotionsausschusses werden Verfasser und Titel der Dissertation, die Namen der Berichterstatter und ihre Notenvorschläge, die Auslagefrist und der Auslageort mitgeteilt.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben während der Auslagefrist das Recht, gegen die Vorschläge der Berichterstatter einen schriftlich begründeten Einspruch zu erheben. Sie haben ferner das Recht, die Rückgabe der Dissertation zur Umarbeitung vorzuschlagen; in diesem Fall wird entsprechend § 8 Abs. 5 verfahren.
- (3) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten, Einsprüche und Vorschläge sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme. Er kann verlangen, dass seine Stellungnahme den Mitgliedern des Promotionsausschusses vor der Beschlussfassung mitgeteilt wird.
- (4) Kommen die Berichterstatter zum selben Ergebnis und wird kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers (Abs. 3 Satz 2) abgegeben, so gilt der Vorschlag der Berichterstatter als Ergebnis der Bewertung der Dissertation. Schlagen alle Berichterstatter die Annahme der Dissertation vor und unterscheidet sich ihr Vorschlag um nur eine Note, so wird, wenn kein Einspruch erhoben und keine zu berücksichtigende Stellungnahme vonseiten des Bewerbers abgegeben wird, aus den abgegebenen Notenvorschlägen der Durchschnitt gebildet. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note ausgezeichnet wird nur erteilt, wenn alle drei Berichterstatter die Arbeit mit ausgezeichnet bewertet haben.
- (5) Kommt keine Entscheidung nach Abs. 4 zustande, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Bewertung der Dissertation; er kann beschließen, vor einer Entscheidung weitere Gutachten einzuholen. Die Entscheidung wird in dem Fall, dass in

einem Gutachten oder in einem Einspruch die Ablehnung der Dissertation vorschlagen wird, zunächst hinsichtlich der Annahme der Dissertation getroffen. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, so wird die Entscheidung über die Note dadurch herbeigeführt, dass jedes Mitglied des Promotionsausschusses für eine Notenstufe gemäß § 8 Abs. 3 oder für die Ablehnung (Wert 4) votiert; aus den abgegebenen Voten wird das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird wie in Abs. 4 nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

- (6) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. Der Vorsitzende erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der gemeinsamen Kommission.

## **§ 10 Mündliche Prüfung**

- (1) Mit der Annahme der Dissertation ist der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die mündliche Prüfung erfolgt nach Wahl des Bewerbers in Form einer Disputation oder eines Rigorosums.
- (2) Die mündliche Prüfung soll spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Note für die Dissertation erfolgen.
- (3) Über den Verlauf der Prüfung und die Festsetzung der Note ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Alle an der Universität Tübingen im Fach Biologie Lehrenden und Studierenden können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Studierenden auszuschließen.

## **§ 11 Die Disputation**

- (1) In der Disputation soll der Bewerber ca. 30 Minuten über seine Arbeit referieren und diese anschließend verteidigen. Der Bewerber entscheidet, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache stattfinden soll. Er hat über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation und über angrenzende Fragen aus dem Fachgebiet der Biologie in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen und sich mit grundsätzlichen Einwendungen der Gutachter und der Mitglieder der Prüfungskommission auseinander zu setzen. Die Befragung soll ca. 30 Minuten dauern.
- (2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den Gutachtern für die Dissertation und zwei weiteren Prüfern, für die der Bewerber dem Dekan einen Vorschlag machen kann. Weitere Prüfer können nur Mitglieder des Promotionsausschusses sein. Die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses können als Zuhörer an der Disputation teilnehmen. Sie werden zur Teilnahme an den Disputationen eingeladen.
- (3) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt. Dieser trifft auch die Entscheidung darüber, wer den Vorsitz in der Prüfungskommission übernehmen soll.



## **§ 12 Das Rigorosum**

- (1) Das Rigorosum erstreckt sich auf die Fachrichtung, in der die Dissertation angefertigt wurde. Als Hauptfach wählbar sind:
  1. Botanik
  2. Pflanzenphysiologie
  3. Zoologie
  4. Tierphysiologie
  5. Mikrobiologie
  6. Genetik
  7. Humangenetik
  8. Zellbiologie
  9. Ethik in den Biowissenschaften
  10. Immunologie.
- (2) Im Rigorosum soll der Bewerber nachweisen, dass er die Probleme des Faches in seiner ganzen Breite beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann.
- (3) Die Prüfung dauert ca. eine Stunde.
- (4) Das Rigorosum wird von zwei Prüfern abgenommen. Die Prüfer, in der Regel die Gutachter, werden vom Dekan bestellt.

## **§ 13 Die Beurteilung der mündlichen Prüfung**

- (1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung treten die Prüfer zu einer nichtöffentlichen Beratung zusammen und entscheiden über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie über die Benotung gemäß Abs. 2.
- (2) Jeder Prüfer gibt nach erfolgter Beratung eine der in § 8 Abs. 3 aufgeführten Noten bzw. Notenstufen oder die Note ungenügend (4). Weichen die Noten voneinander ab, so wird aus den abgegebenen Voten das arithmetische Mittel gebildet. Dabei wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Liegt das arithmetische Mittel über 3,0, so lautet das Urteil ungenügend (4).
- (3) Im Anschluss an die erfolgte Bewertung wird diese dem Bewerber mitgeteilt. Lautet das Urteil „ungenügend“ so erteilt der Dekan einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem auf die Möglichkeit der Wiederholung des mündlichen Qualifikationsnachweises hingewiesen wird.
- (4) Erscheint der Bewerber zum mündlichen Qualifikationsnachweis nicht, so gilt dieser als nicht erbracht. Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann der Dekan das Versäumnis als entschuldigt betrachten; in diesem Fall setzt der Dekan im Einvernehmen mit dem Bewerber und ggf. den Prüfern einen Termin fest. Der dann stattfindende Versuch gilt nicht als Wiederholung.

## **§ 14 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

- (1) Wird der mündliche Qualifikationsnachweis nicht erbracht, so kann sich der Bewerber innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt des ersten Versuchs an, zur Wiederholung anmelden. Es kann ein vom ersten Versuch abweichender Qualifikationsnachweis gewählt werden.

- (2) Meldet sich der Bewerber innerhalb der angegebenen Frist nicht zu einer Wiederholung oder erscheint er nicht zum angesetzten Termin für den neuerlichen Versuch, so gilt der Qualifikationsnachweis als nicht erbracht. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. § 13 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Werden die mündlichen Leistungen erneut als unzureichend beurteilt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Der Dekan erteilt dem Bewerber einen begründeten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## § 15 Wiederholung des Promotionsverfahrens

Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so wird dieser auf Antrag noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen, wenn nicht der Promotionsausschuss aufgrund der bisher erbrachten Leistungen feststellt, dass der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nicht fähig ist. Dabei ist eine neue Dissertation einzureichen.

## § 16 Gesamtbewertung

- (1) Nach Erbringung des mündlichen Qualifikationsnachweises stellt der amtierende Dekan oder ein von ihm benannter Vertreter die Gesamtnote fest. Dabei ist die Note der Dissertation 2-fach zu gewichten und die Note der mündlichen Prüfung 1-fach.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5	=	ausgezeichnet (0)	(summa cum laude)
bei einem Durchschnitt von 0,6 bis 1,5	=	sehr gut (1)	(magna cum laude)
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut (2)	(cum laude)
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,0	=	genügend (3)	(rite).

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.  
Das Ergebnis wird dem Bewerber mitgeteilt.

- (2) Der Bewerber erhält eine Bescheinigung darüber, dass und wann und mit welchem Ergebnis er das Doktorexamen bestanden hat. Diese Bescheinigung berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

## § 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tag der mündlichen Prüfung an gerechnet, zu veröffentlichen. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende die Frist verlängern.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Promovend dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und gegebenenfalls inwieweit die Druckfassung von der mit dem Zulassungsantrag eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so muss der Hauptberichterstatter, bei dessen Verhinderung der andere Berichterstatter oder der Vorsitzende, die Änderungen genehmigen; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind. Der Promovend kann bei ablehnenden Entscheidungen den Promotionsausschuss anrufen.

- (3) Die Pflichtexemplare sind mit besonderem Titelblatt zu versehen. Dieses muss den Titel der Arbeit enthalten, die Angabe „der Fakultät für Biologie der Eberhard Karls Universität Tübingen zur Erlangung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften von ..... vorgelegte Dissertation“ sowie das Jahr der Veröffentlichung. Auf der Rückseite des Titelblattes muss angegeben werden:

der Tag der mündlichen Prüfung,  
der Dekan,  
die Berichterstatte.

Am Ende der Dissertation kann der Verfasser den mit dem Zulassungsantrag eingereichten Lebens- und Bildungsgang abdrucken. Erscheint die Dissertation als selbständiger Buchdruck in einem gewerblichen Verlag, in einer Zeitschrift oder in elektronischer Form, so müssen die Pflichtexemplare nach Abs. 4 das Titelblatt und dessen Rückseite als Einlegeblatt enthalten. Vor der Veröffentlichung sind das Titelblatt, gegebenenfalls auch Lebens- und Bildungsgang dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

- (4) Für die abzuliefernden Pflichtexemplare gilt folgende Regelung:

1. In der Regel beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 27.
2. Wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, so sind nur 5 Pflichtexemplare abzuliefern. Dies gilt auch, wenn die anstelle einer Dissertation anerkannten Publikationen bereits in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht oder zur Publikation angenommen sind.
3. Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind zusätzlich 7 Pflichtexemplare abzuliefern. Der Promovend hat zu versichern, dass die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.
4. Im Fall von Nr. 1 müssen mindestens 6 Exemplare, im Fall von Nrn. 2 und 3 müssen die 5 Exemplare auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein.
5. In den Fällen der Nummern 1 und 3 räumt der Promovend der Universität Tübingen das nicht ausschließliche Recht ein, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall der Nr. 3 räumt er außerdem das nicht ausschließliche Recht ein, die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen; vorher ist der Promovend schriftlich darüber zu belehren, dass die Einräumung dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.
6. Entzieht sich der Promovend der Veröffentlichungspflicht oder liefert er die festgesetzte Zahl von Pflichtexemplaren vor Ablauf der festgesetzten Frist nicht ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.

## **§ 18 Ausstellung und Aushändigung der Urkunde**

- (1) Hat der Bewerber die Pflichtexemplare seiner veröffentlichten Dissertation abgegeben, so stellt der Dekan die Promotionsurkunde aus. Sie enthält den Titel, die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion sowie das Datum des mündlichen Qualifikationsnachweises. Enthält die Note der Dissertation eine Stelle hinter dem Komma, so wird entsprechend § 16 Abs. 1. auf die nächste volle Note gerundet. Die Urkunde wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare und vom Rektor der Universität und vom Dekan der Fakultät für Biologie unterschrieben.
- (2) Auf Antrag des Promovenden wird der Urkunde eine Übersetzung ins Englische beigelegt.
- (3) Wird die Dissertation durch einen gewerblichen Verleger oder in einer Zeitschrift veröffentlicht, so kann der Vorsitzende die Ausfertigung der Urkunde vor Ablieferung der Pflichtexemplare veranlassen, wenn die Veröffentlichung innerhalb zweier Jahr gewährleistet ist.
- (4) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und damit vom Promovierten das Recht zum Führen des Doktorgrades erworben.

## **§ 19 Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion**

Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein mindestens gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, so wird abweichend von § 18 kein Doktorgrad verliehen, sondern nur ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 16 Abs. 1 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

## **§ 20 Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.)**

- (1) Die Fakultät für Biologie der Universität Tübingen kann den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung der Würde eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber sind ausschließlich hervorragende wissenschaftliche Leistungen.
- (3) Die Verleihung des Grades eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber kann nur in Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder des Promotionsausschusses beschlossen werden. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn zwei Mitglieder des Promotionsausschusses dagegen stimmen oder sich der Stimme enthalten.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen der Urkunde, in welcher die wissenschaftlichen Leistungen des Promovierten hervorzuheben sind.
- (5) Die Urkunde wird vom Rektor der Universität und vom Dekan der Fakultät für Biologie unterzeichnet.

## **§ 21 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei den Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die

Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.

- (2) Der Doktorgrad kann nur aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

## **§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen" der Eberhard Karls Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 9. Juli 1987 (W. u. K. 1987, S. 330), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (A. B. d. U. T. 2001, S. 11), außer Kraft.
- (2) Wer innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Promotionsordnung die Zulassung zur Promotion beantragt, kann auf Antrag nach der Promotionsordnung vom 9. Juli 1987 geprüft werden.

Tübingen, den 10. März 2004

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologische Fakultät**

**vom 9. März 2004**

Aufgrund von § 54 Absatz 2 Satz 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 18. Dezember 2003 die folgende Promotionsordnung beschlossen; der Rektor hat seine Zustimmung am 9. März 2004 erteilt.

### **I. Der Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae)**

#### **§ 1**

Die Neuphilologische Fakultät der Universität Tübingen verleiht den Grad eines Doktors der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) in ordentlichem Verfahren (s. §§ 3 ff.) und den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt Dr. phil. h.c.) in außerordentlichem Verfahren (s. § 28).

## II. Promotionsausschuss

### § 2

- (1) Alle Entscheidungen, für die diese Promotionsordnung keine besonderen Regelungen enthält, werden vom Promotionsausschuss getroffen. Soweit nicht über die Bewertung von Promotionsleistungen zu entscheiden ist, kann der Promotionsausschuss den Vorsitzenden <sup>1</sup> allgemein oder in Einzelfällen ermächtigen, die Entscheidungen zu treffen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende während der Semesterferien Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 (Anerkennung von Examensleistungen) und § 6 Abs. 1 (Anerkennung eines Promotionsfaches) an Stelle des Promotionsausschusses treffen. Über solche Entscheidungen hat er dem Ausschuss in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
- (2) Dem Promotionsausschuss gehören an:
  1. die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Fakultät, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
  2. die emeritierten und die im Ruhestand befindlichen Professoren der Fakultät sowie
  3. gegebenenfalls die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 als Berichterstatter bestellten Professoren und Privatdozenten vom Zeitpunkt ihrer Bestellung an bis zum Abschluss des betreffenden Verfahrens.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses wird ebenso wie ein Stellvertreter aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Zum Amtsantritt eines Dekans ist der Vorsitzende jeweils neu zu wählen.

- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten nach Abs. 2 Ziff. 1 anwesend ist.
- (4) Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen; für Entscheidungen über Ehrenpromotionen gilt § 28 Abs. 1 Satz 3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Promotionsordnung etwas anderes ergibt. Stimmenthaltungen in Sachentscheidungen sind nicht zulässig (dies gilt auch für Entscheidungen nach §§ 20 und 21).
- (6) Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (7) Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich.
- (8) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

---

<sup>1</sup> Alle sog. merkmalslosen Formen wie Vorsitzender, Professor, Bewerber u.a. beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

### **III. Die Verleihung des Doktorgrades im ordentlichen Verfahren**

#### **§ 3**

Um den Grad eines Doktors der Philosophie zu erlangen, hat der Bewerber folgende Leistungen zu erbringen:

1. er hat der Fakultät eine von ihm selbst verfasste wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) einzureichen (s. § 10);
2. er hat sich einem wissenschaftlichen Kolloquium zu stellen (s. § 16).

#### **1. Annahme eines Promotionsbewerbers als Doktorand**

#### **§ 4**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat unter Angabe seines in Aussicht genommenen Themas bei der Fakultät die Annahme als Doktorand zu beantragen. Als Doktorand kann auch angenommen werden, wer durch eine Bescheinigung seines Betreuers oder eines zuständigen Fachvertreters glaubhaft macht, dass er noch fehlende Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren voraussichtlich innerhalb eines Jahres erbringen wird.
- (2) Der Antragsteller soll die schriftliche Erklärung eines habilitierten oder als Professor berufenen Mitglieds der Fakultät vorlegen, dass dieser bereit ist, die entstehende Dissertation wissenschaftlich zu betreuen. Hat der Bewerber selbst keinen Betreuer gefunden, weist ihm auf Antrag der Vorsitzende nach Möglichkeit einen Betreuer zu.
- (3) Der Antrag soll enthalten:
  1. die Angabe des Faches, in dem die Promotion erfolgen soll,
  2. den vorläufigen Arbeitstitel der geplanten Dissertation und
  3. gegebenenfalls den Namen des Betreuers des Dissertationsvorhabens.Beizufügen sind die Nachweise gemäß §§ 5-7 (Abs. 2 Ziffer 3-6).
- (4) Jeder Bewerber muss über eine gute rezeptive Kenntnis mindestens zweier Fremdsprachen verfügen. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Das Nähere in Bezug auf die geforderten Sprachkenntnisse regeln die Ausführungsbestimmungen zu diesem Paragraphen. In Einzelfällen kann der Promotionsausschuss auf Grund der Herkunft des Bewerbers auf dessen Antrag bei Befürwortung durch einen, ggf. den betreuenden Fachvertreter Abweichungen von Satz 1 und 3 zulassen.
- (5) Hält der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Annahmeveraussetzungen für gegeben und lässt der Arbeitstitel der geplanten Dissertation es als möglich erscheinen, dass für die Bearbeitung des Themas Sprachkenntnisse erforderlich sind, die über die im Anhang zu § 4 geforderten hinausgehen, so beauftragt er ein fachlich zuständiges Mitglied der Fakultät, in der Regel den vorgesehenen Betreuer, zu prüfen, ob dies der Fall ist.

- (6) Über den Annahmeantrag entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Entscheidet er sich nicht zur Annahme oder sind nach Auffassung des beauftragten Mitglieds zusätzliche Sprachkenntnisse erforderlich, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme und gegebenenfalls darüber, welche Sprachkenntnisse in welchem Umfang der Bewerber vor der Annahme oder spätestens bis zur Zulassung zum Promotionsverfahren nachweisen muss. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 nicht erfüllt sind, das in Aussicht genommene Thema für eine Dissertation offensichtlich ungeeignet ist oder kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät die Arbeit fachlich beurteilen kann. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Die Annahme als Doktorand wird durch eine Bescheinigung der Fakultät bestätigt.

## **2. Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren**

### **§ 5**

- (1) Der Bewerber muss im Regelfall den Grad des Magister Artium bzw. Master of Arts einer deutschen Universität erworben oder die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgelegt haben. Die Magister-, Zulassungs- bzw. MA. - Arbeit soll mindestens mit der Note „gut“ bewertet worden sein. Auf begründeten Antrag, z.B. wenn die positive Stellungnahme eines Betreuers oder eines zuständigen Fachvertreters vorliegt, kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Bestimmung in Satz 2 beschließen. Mindestens zwei Semester soll der Bewerber an der Universität Tübingen studiert haben; Ausnahmen hiervon kann der Promotionsausschuss zulassen.
- (2) Andere in- und ausländische Examina, die den genannten hinsichtlich der Höhe der Anforderungen mindestens gleichwertig sind, können vom Promotionsausschuss anerkannt werden. Fehlende, im Magister- bzw. Master-Examen vorgeschriebene Leistungen können nachgefordert werden. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Entscheidungshilfe heranzuziehen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Besonders qualifizierte Absolventen von Fachhochschulen und Berufsakademien werden wie Universitätsabsolventen zum Promotionsverfahren zugelassen, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach wie bei Universitätsabsolventen vorhanden ist. Voraussetzung für die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist in der Regel, dass die Absolventen zu den besten 10% ihres Examensjahrgangs an der Fachhochschule oder Berufsakademie gehören, bei der sie z. Zt. ihrer Abschlussprüfung immatrikuliert waren; diese Voraussetzung ist von den Absolventen durch eine Bescheinigung der Fachhochschule oder Berufsakademie nachzuweisen. Das Eignungsfeststellungsverfahren erstreckt sich in der Regel auf zwei, höchstens auf drei Semester. Über die in diesem Zeitraum zu erbringenden Leistungsnachweise auf der Grundlage von bis zu 20 Semesterwochenstunden entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls auf Vorschlag des Betreuers; verlangt werden können bis zu 4 Scheine des Hauptstudiums oder entsprechende Leistungsnachweise, wie sie als Zulassungsvoraussetzung zur Magisterprüfung in dem Fach, in dem promoviert werden soll, vorgesehen sind.



## **§ 6**

- (1) Das Promotionsfach des Bewerbers muss eines der Fächer sein, in denen er die in § 5 vorausgesetzte Prüfung abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann in besonders gelagerten Fällen ein anderes Fach als Promotionsfach anerkennen, wenn der Bewerber dieses Fach mindestens vier Semester lang ordnungsgemäß studiert und die Zwischenprüfung abgelegt hat; Gasthörersemester können hierbei angerechnet werden. Die Promotionsfächer sind in den Ausführungsbestimmungen zu § 4 aufgeführt.
- (2) Zur Promotion im Fach Allgemeine Rhetorik werden auch Bewerber zugelassen, die in einem philologischen Fach das Magister- oder Staatsexamen und zusätzlich die Zwischenprüfung im Hauptfach Allgemeine Rhetorik abgelegt haben.
- (3) Zur Promotion im Fach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) werden auch Bewerber zugelassen, die in einem literarisch-philologischen Fach das Magister- oder Staatsexamen und zusätzlich die Zwischenprüfung im Hauptfach Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik) abgelegt haben.
- (4) Zur Promotion im Fach Medienwissenschaft werden auch Bewerber zugelassen, die den Aufbaustudiengang Medienwissenschaft-Medienpraxis mit Diplom abgeschlossen haben oder die in einem geisteswissenschaftlichen Fach das Magister- oder Staatsexamen oder ein gleichwertiges Abschlussexamen abgelegt und vier Seminarscheine aus den Bereichen Grundlagen der Medienwissenschaft/ Medienforschung/ Medienanalyse erworben haben.

### **3. Die Meldung zur Promotion**

## **§ 7**

- (1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Es muss enthalten: den Titel der Dissertation, die Angabe des Promotionsfaches und die Studien- und Heimatanschrift des Bewerbers sowie den Namen des nach § 12 in Betracht kommenden Hauptberichterstatters.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen:
  1. die Dissertation in drei Exemplaren (s. §§ 10 f.);
  2. eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;
  3. das Reifezeugnis;
  4. der Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß § 4; bei ausländischen Bewerbern der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse (s. § 4 Abs. 4);
  5. das Studienbuch;
  6. der Nachweis der in § 5 bzw. 6 aufgeführten bestandenen beziehungsweise anerkannten Examina;

7. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber seine Dissertation selbständig und nur unter Verwendung der Hilfsmittel, die in der Arbeit genannt sind, verfasst hat; gegebenenfalls eine Erklärung gemäß § 11;
8. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation schon ganz oder teilweise veröffentlicht worden ist; ob sie schon einmal ganz oder teilweise als Prüfungsarbeit eingereicht worden ist (gegebenenfalls wann und wo); wie sie gegebenenfalls bewertet worden ist (vgl. § 11 und § 21);
9. eine Erklärung über etwaige bisherige, abgebrochene oder abgeschlossene, Promotions- oder entsprechende Prüfungsverfahren, denen sich der Bewerber unterzogen hat;
10. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Bundeszentralregistergesetzes ausgeschlossen ist;
11. ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate ist.

Bereits veröffentlichte sonstige wissenschaftliche Arbeiten können beigelegt werden.

## **§ 8**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn
  1. die in den §§ 5 und 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
  2. kein zur Begutachtung von Dissertationen bereites oder verpflichtetes Mitglied der Fakultät die Arbeit fachlich beurteilen kann;
  3. die Unterlagen nicht den in § 7 genannten Anforderungen entsprechen und nach Aufforderung nicht fristgerecht ergänzt werden;
  4. der Bewerber bereits einen Doktorgrad oder einen entsprechenden Grad im Promotionsfach erworben hat oder sich in einem Verfahren zur Erlangung eines solchen Grades befindet;
  5. die vorgelegte Dissertation in einem Promotionsverfahren oder einem entsprechenden Verfahren im Promotionsfach als nicht genügend abgelehnt worden ist;
  6. ein Verfahren zur Wiederholung des Promotionsverfahrens im Promotionsfach erfolglos beendet wurde;
  7. bei dem Bewerber Voraussetzungen vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden (§ 29).
- (2) Wenn kein Ablehnungsgrund gemäß Abs. 1 vorliegt, spricht der Vorsitzende im Regelfall innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Zulassung aus. Hat er Bedenken, die Zulassung auszusprechen, entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Wenn im Geltungsbereich des Grundgesetzes schon ein Promotionsverfahren im Promotionsfach erfolglos beendet worden ist, so gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 22. Der Promotionsausschuss kann beschließen, dass dies im Fall eines außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolglos beendeten, vergleichbaren Verfahrens entsprechend gilt.

- (4) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 9**

Der Zulassungsantrag kann zurückgenommen werden. Die Rücknahme erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden. Sie bedarf keiner Begründung. Wird der Zulassungsantrag erst nach dem Ende der Auslagefrist (§ 15) zurückgenommen, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

## **4. Die Dissertation**

### **§ 10**

- (1) Der Bewerber muss durch seine Dissertation zeigen, dass er zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit fähig ist; er muss in der Dissertation eigene Forschungsergebnisse in angemessener Form und in angemessenem Umfang darlegen.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Vorsitzende kann zulassen, dass sie in englischer oder französischer Sprache geschrieben wird. Andere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. Bei weniger verbreiteten Sprachen kann dann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache verlangt werden.
- (3) Die Dissertation ist in Maschinenschrift oder gedruckt einzureichen; sie muss gebunden und mit Seitenzahlen versehen sein.

### **§ 11**

Ist die Dissertation Teil einer Gemeinschaftsarbeit, so muss jeder einzelne Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefasst haben. Seine individuelle Leistung muss klar erkennbar und sein Beitrag muss seinem Gehalt und seinem Umfang nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein. Der Bewerber muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Arbeit umreißen, die Namen der Mitarbeiter und deren Anteil an dem Gesamtprojekt angeben und eine Erklärung der Mitarbeiter hierzu vorlegen, soweit diese erreichbar sind, sowie die Bedeutung seines eigenen Beitrags für diese Gemeinschaftsarbeit darstellen.

### **§ 12**

- (1) Der Vorsitzende bestimmt für die Beurteilung der Dissertation einen Hauptberichterstatter und mindestens einen Mitberichterstatter. Der nach § 7 Abs. 1 Vorgeschlagene wird in der Regel zum Hauptberichterstatter ernannt.
- (2) Berichterstatter können in der Regel nur Professoren, auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte, und Hochschul- oder Privatdozenten der Fakultät sein. Unter besonderen Umständen können Professoren und Hochschul- oder Privatdozenten anderer Fakultäten der Universität Tübingen und anderer Universitäten im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie entsprechend qualifizierte Mitglieder wissenschaftlicher Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes durch Beschluss des Promotionsausschusses als Berichterstatter bestellt werden. Einer der Berichterstatter muss Professor, Hochschul- oder Privatdozent der Neuphilologischen Fakultät der Universität Tübingen sein.

### § 13

- (1) Der Hauptberichterstatter hat innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Arbeit (s. § 7), der oder die Mitberichterstatter haben innerhalb von sechs Wochen nach Vorliegen des Hauptgutachtens ein schriftliches Gutachten zu erstatten. Überschreitet ein Berichterstatter diese Frist, so kann der Vorsitzende unbeschadet sonstiger Maßnahmen einen neuen Berichterstatter bestellen. Die Mitberichterstatter erhalten sofort nach ihrer Bestimmung zu Berichterstattern ein Exemplar der Dissertation.
- (2) Wenn die Dissertation den Umfang von 200 Seiten zu je 42 Zeilen mit je 60 Anschlägen wesentlich überschreitet, so verlängern sich die Fristen für die Berichterstattung entsprechend.
- (3) Wenn die Berichterstatter die Annahme der Dissertation empfehlen, haben sie für deren Beurteilung eine der folgenden Noten vorzuschlagen:

rite	=	genügend	=3
cum laude	=	gut	=2
magna cum laude	=	sehr gut	=1
summa cum laude	=	ausgezeichnet	=0

Wird die Ablehnung der Dissertation beantragt, so lautet die Note "ungenügend" (= 4). Stimmen die Vorschläge des Haupt- und des Mitberichterstatters (wenn nur ein Mitberichterstatter bestellt ist) in Bezug auf die Annahme der Dissertation nicht überein, so ist vom Vorsitzenden ein weiterer Mitberichterstatter zu bestimmen. Wenn einer der Berichterstatter die Note "summa cum laude" vorschlägt, ist der Kreis der Berichterstatter vom Promotionsausschuss auf vier zu erweitern.

### § 14

Auf Vorschlag eines Berichterstatters und mit Zustimmung des Bewerbers kann der Vorsitzende die Dissertation zur einmaligen Umarbeitung innerhalb einer nach Anhörung des Bewerbers festzusetzenden Frist zurückgeben. Wird die Dissertation wieder vorgelegt, ist sie in der nunmehr vorliegenden Fassung Gegenstand des erneuten Verfahrens nach § 13. Die nach § 12 erfolgte Bestellung der Berichterstatter bleibt aufrechterhalten, wenn keine andere Entscheidung getroffen wird. Hält der Bewerber die Frist nicht ein, wird das Verfahren mit der Dissertation in der eingereichten Fassung fortgesetzt, es sei denn, er hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.

### § 15

- (1) Liegen die Gutachten der Berichterstatter vor, so teilt der Vorsitzende dies unverzüglich allen Mitgliedern des Promotionsausschusses nach § 2 Abs. 2 mit.
- (2) Die Mitteilung muss den Titel der Dissertation und den Namen des Verfassers, die Namen der Berichterstatter und die von ihnen vorgeschlagene Bewertung sowie den Anfang und das Ende der Auslagefrist enthalten.
- (3) Die Dissertation wird zusammen mit den Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme durch die Mitglieder des Promotionsausschusses ausgelegt. Die Auslagefrist muss mindestens 14 Tage dauern, wovon mindestens sieben Tage auf den Vorlesungszeitraum entfallen müssen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, während der Auslagefrist gegen Bewertungsvorschläge der Berichterstatter schriftlichen, begründeten Einspruch zu erheben oder ein zusätzliches Gutachten zu erstatten.
- (4) Die Berichterstatter sowie der Bewerber erhalten eine Mehrfertigung aller Gutachten.

## **5. Das Promotionskolloquium**

### **§ 16**

- (1) Im Promotionskolloquium hat der Bewerber sich in mündlicher Aussprache mit grundsätzlichen Einwendungen der Berichterstatter und gegebenenfalls der Gutachter nach § 15 Abs. 3 auseinanderzusetzen und über die Methode und die Ergebnisse seiner Arbeit, den Stellenwert des Themas der Dissertation sowie im zweiten Teil über angrenzende und allgemeine Fragen des Promotionsfaches in wissenschaftlich fundierter Weise Rede und Antwort zu stehen.
- (2) Das Promotionskolloquium besteht aus zwei Teilen:
  1. der Verteidigung der Dissertation,
  2. dem Promotionsgespräch.

Beide Teile zusammen müssen mindestens eine Stunde und dürfen höchstens zwei Stunden dauern. Die Verteidigung kann ausfallen, wenn keinerlei Einwendungen gegen die Dissertation erhoben werden. Das Promotionsgespräch muss in jedem Fall mindestens eine halbe Stunde dauern.

### **§ 17**

- (1) Das Kolloquium wird zwischen dem Bewerber und dem Kolloquiumsausschuss gehalten. Es kann bei Zustimmung aller Beteiligten in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (2) Der Kolloquiumsausschuss besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern sowie bei der Verteidigung der Dissertation zusätzlich denjenigen Angehörigen des Promotionsausschusses, die nach § 15 Abs. 3 begründeten schriftlichen Einspruch erhoben oder ein zusätzliches Gutachten erstattet haben, als nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein von diesem bestimmter Professor oder Privatdozent der Fakultät. Die weiteren vier stimmberechtigten Mitglieder werden vom Vorsitzenden benannt. Die Berichterstatter nach § 12 sowie die Mitglieder des Promotionsausschusses, die nach § 15 Abs. 3 Einspruch erhoben haben, sollen soweit möglich als Mitglieder bestellt werden. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Fakultät angehören.
- (3) Der Kolloquiumsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eines dieser Mitglieder, jedoch nicht der Vorsitzende, führt das Protokoll.
- (4) Alle Mitglieder des Promotionsausschusses können als Zuhörer am Promotionskolloquium teilnehmen. Außerdem können Promotionsbewerber, die als Doktoranden angenommen sind, nach vorheriger namentlicher Anmeldung beim Vorsitzenden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer teilnehmen. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Bewerbers sind die Zuhörer auszuschließen.

### **§ 18**

Das Kolloquium kann frühestens einen Tag nach Ablauf der Auslagefrist (s. § 15 Abs. 3) und soll innerhalb eines halben Jahres nach diesem Zeitpunkt stattfinden. Den Termin des Kolloquiums bestimmt der Vorsitzende in Absprache mit dem Bewerber und mit den Mitgliedern des Kolloquiumsausschusses.

## **§ 19**

Erscheint der Bewerber nicht zu dem für das Kolloquium festgesetzten Termin, so gilt es als nicht bestanden, es sei denn, er hat die Gründe dafür nicht zu vertreten. Im letzteren Fall wird ein neuer Termin anberaumt; das dann stattfindende Kolloquium gilt nicht als Wiederholung.

## **§ 20**

- (1) Nach Beendigung der Verteidigung der Dissertation berät der Kolloquiumsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Dissertation. Die stimmberechtigten Mitglieder stimmen zunächst darüber ab, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird. Ergibt sich eine Stimmenmehrheit für die Annahme der Dissertation, so setzen die stimmberechtigten Mitglieder eine der in § 13 genannten Noten fest.
- (2) Wird keine Einigung auf eine Note erreicht, so wird aus den abgegebenen Voten eine Durchschnittsnote gebildet. Hierfür wird vom errechneten Durchschnitt auf die nächste volle Note nach oben oder nach unten gerundet; liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, so stimmt der Kolloquiumsausschuss zwischen diesen beiden Noten ab.
- (3) Weichen die Vorschläge der Berichterstatter von einander ab oder weicht ein Mitglied des Kolloquiumsausschusses von den Vorschlägen der Berichterstatter ab, so haben die Mitglieder ihr Votum [in einem Anhang des Protokolls] zu begründen, insbesondere soweit Abweichungen auf der Verteidigung der Dissertation beruhen. Die Begründung kann gegebenenfalls auch durch die Bezugnahme auf ein Gutachten erfolgen.

## **§ 21**

- (1) Wird die Dissertation nach dem in § 20 beschriebenen Verfahren abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet; wird sie angenommen, so ist der Bewerber zu dem Promotionsgespräch zugelassen, das in der Regel sofort im Anschluss an die Beschlussfassung über die Bewertung der Dissertation stattfindet.
- (2) Nach Abschluss des Promotionsgesprächs bewertet der Kolloquiumsausschuss das Promotionsgespräch analog § 20 Abs. 1 und 2, indem er zunächst beschließt, ob es mit "Bestanden" oder "Nicht bestanden" zu bewerten ist, und sodann im ersteren Falle eine Note für das Promotionsgespräch festsetzt.
- (3) Aus der Note für die Dissertation und der Note für das Promotionsgespräch wird eine Gesamtnote gebildet, die eine der in § 13 genannten Noten ist. Dabei zählt die Note der Dissertation dreifach. Es wird vom errechneten Durchschnitt auf die nächste volle Note nach oben oder nach unten gerundet; liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei vollen Noten, so entscheidet die Note der Dissertation; ist der errechnete Durchschnitt aber 0,5, so lautet die Gesamtnote "magna cum laude".
- (4) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Bewerber die Benotung der Dissertation und die Bewertung des Promotionsgesprächs mitgeteilt.

## **§ 22**

- (1) Wird das Promotionsgespräch mit dem Urteil "Nicht bestanden" bewertet, so kann es einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs, spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten wiederholt werden. Der Vorsitzende kann diese Frist in besonders gelagerten Fällen verlängern. Wird das Promotionsgespräch beim zweiten Mal nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

- (2) Ist das Promotionsverfahren durch Ablehnung der Dissertation oder durch zweimaliges Nichtbestehen des Promotionsgespräches erfolglos beendet, so ist dem Bewerber ein schriftlicher, begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Ist das Promotionsverfahren eines Bewerbers erfolglos beendet, so kann dieser durch Beschluss des Promotionsausschusses noch einmal zu einem Promotionsverfahren zugelassen werden. Dabei ist eine neue oder durchgreifend überarbeitete Dissertation einzureichen.

## § 23

Nach der Mitteilung der Prüfungsergebnisse erhält der Bewerber, wenn er die gesamte Prüfung bestanden hat, eine entsprechende Bescheinigung. Diese Bescheinigung gibt ihm noch nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen.

## 6. Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

### § 24

- (1) Ordentliche Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss zugestimmt hat. Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Bewerber wird von je einem akademischen Lehrer der beiden beteiligten Universitäten betreut. Der Betreuer aus der ausländischen Universität wird im Tübinger Promotionsverfahren als Zweitberichtersteller bestellt, bei dessen Verhinderung ein anderes, von der ausländischen Universität vorgeschlagenes Mitglied dieser Universität. In der nach Abs. 1 abzuschließenden Vereinbarung ist sicherzustellen, dass der Tübinger Betreuer der Dissertation oder ersatzweise ein anderes Mitglied der Neuphilologischen Fakultät am Promotionsverfahren der ausländischen Universität teilnimmt.
- (3) Findet eine gleichwertige mündliche Prüfung (vgl. § 16 Abs. 2 Ziffer 2: 'Promotionsgespräch') an der ausländischen Universität unter Mitwirkung des Tübinger Betreuers oder eines ersatzweise bestellten Mitglieds der Universität Tübingen statt, so kann hierdurch die mündliche Promotionsleistung nach dieser Promotionsordnung ersetzt werden. In diesem Fall wird keine Gesamtnote gebildet. Näheres regelt die mit der ausländischen Universität abzuschließende Vereinbarung.
- (4) Wird eine mündliche Prüfung nach dieser Promotionsordnung durchgeführt, so können Professoren der ausländischen Universität als Prüfer bestellt werden. Näheres regelt die abzuschließende Vereinbarung.
- (5) Der Doktorgrad und der entsprechende ausländische Grad können von beiden Universitäten gemeinsam verliehen werden. Werden über die Verleihung der Grade zwei getrennte Urkunden ausgestellt, enthalten diese den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. In allen Fällen ist zu vermerken, dass der Promovierte das Recht hat, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen und dass in Klammern die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden können.

Über die Bewertung der Promotionsleistungen werden von beiden Universitäten immer getrennte Zeugnisse ausgestellt.

## **7. Die Vervielfältigung der Dissertation und die Abgabe der Pflichtexemplare**

### **§ 25**

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, seine Dissertation innerhalb von zwei Jahren, vom Tage des Kolloquiums an gerechnet, zu veröffentlichen.  
Auf schriftlichen Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare verlängern. Liefert der Bewerber die festgesetzte Anzahl von Pflichtexemplaren nicht fristgemäß ab, so kann der Promotionsausschuss den Verlust aller Rechte, die der Promovend durch die Prüfung erworben hat, aussprechen.
- (2) Vor Beginn der Drucklegung hat der Bewerber dem Vorsitzenden eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob und ggf. inwieweit die Druckfassung von der bei der Meldung eingereichten Fassung abweicht. Weichen die beiden Fassungen voneinander ab, so bedürfen die Änderungen der schriftlichen Genehmigung durch den Hauptberichterstatte; die Änderungen sind zu genehmigen, wenn die Abweichungen nicht wesentlich sind oder Einwendungen der Gutachter entsprechen. Ebenfalls sind die Druckvorlagen für das Titelblatt bzw. das eingebundene Blatt (Abs. 7) dem Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Ein Teildruck der Dissertation kann nur in besonderen Fällen gestattet werden. Die Entscheidung hierüber fällt der Promotionsausschuss.
- (4) Der Verfasser hat 80 Exemplare seiner Dissertation kostenfrei abzuliefern: eines bei der Fakultätsbibliothek und die übrigen bei der Dissertationenstelle der Universitätsbibliothek.
- (5) Erscheint die Dissertation in einer Zeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag und wird eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen, so sind fünf Exemplare bei der Dissertationenstelle der Universitätsbibliothek (davon zwei für die Fakultätsbibliothek) kostenfrei abzuliefern.
- (6) Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation kann auch durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek der Universität Tübingen entsprechen, erfüllt werden. In diesem Fall sind für die Prüfungsakten, die Fakultätsbibliothek und die Universitätsbibliothek sieben zusätzliche Exemplare abzuliefern, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen.  
Der Doktorand hat zu versichern, dass die elektronische Version den auf Papier ausgedruckten Exemplaren entspricht. Er räumt der Universität das nicht ausschließliche Recht ein, die aufgrund dieser Vorschriften abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Vorher ist der Doktorand schriftlich darüber zu belehren, dass das Einräumen dieses Rechts eine spätere anderweitige Publikation der Dissertation verhindern oder erschweren kann.
- (7) In die abzuliefernden Exemplare ist jeweils ein Blatt einzulegen bzw. einzubinden, das dem vom Promotionsausschuss beschlossenen Muster entspricht und das folgende Angaben enthält: Titel der Dissertation, Name des Verfassers, die Namen der Bericht-



erstatter und des zum Datum des Kolloquiums amtierenden Dekans, Datum des Kolloquiums sowie den Hinweis darauf, dass es sich um eine Dissertation handelt, die von der Neuphilologischen Fakultät der Universität angenommen wurde.  
Am Ende der Dissertation kann der Verfasser seinen Lebenslauf beifügen.

- (8) Der Verfasser kann eine andere Art der Veröffentlichung als die in den Absätzen 4, 5 und 6 genannten beantragen. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Promotionsausschuss.

## **§ 26**

Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. Abbildungs- und Kartenteile können dem Verfasser auf schriftlichen Antrag zurückgegeben werden.

## **8. Der Vollzug der Promotion**

### **§ 27**

Hat der Bewerber die Pflichtexemplare abgegeben, so lässt der Vorsitzende die Promotionsurkunde ausstellen, die von ihm, vom Dekan sowie vom Präsidenten/Rektor unterzeichnet wird. Sie ist in deutscher Sprache abgefasst. Sie enthält den Titel und die Note der Dissertation, die Note für das Promotionsgespräch und die Gesamtnote der Promotion. Die Urkunde wird datiert auf den Tag der Abgabe der Pflichtexemplare. Nach der Aushändigung der Urkunde darf der Promovierte den Doktorgrad führen.

## **9. Ausstellung eines Zeugnisses ohne Promotion**

### **§ 28**

Wurde mit der vorgelegten Dissertation oder mit Teilen von ihr bereits ein Doktorgrad oder ein gleichwertiger akademischer Grad im In- oder Ausland erworben, so wird abweichend von § 27 kein Doktorgrad verliehen, sondern nur ein Zeugnis ausgestellt, in dem der Titel und die Note der Dissertation und die entsprechend § 21 Abs. 3 festgesetzte Gesamtnote enthalten sind. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

## **IV. Die Verleihung des Doktorgrades im außerordentlichen Verfahren**

### **§ 29**

- (1) Die Fakultät kann für besondere wissenschaftliche Leistungen den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber verleihen. Der Antrag ist vom Promotionsausschuss in drei verschiedenen Sitzungen zu behandeln: in der ersten Anmeldung und Bericht; in der zweiten Aussprache und Einsetzung einer Kommission; in der dritten Aussprache über den Bericht der Kommission und Beschlussfassung. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (2) Die Ehrenpromotion wird vollzogen durch Überreichung der Promotionsurkunde, in der die wissenschaftlichen Leistungen des Geehrten darzustellen sind.

## **V. Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

### **§ 30**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass der Bewerber bei den Promotionsleistungen getäuscht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotion oder einzelne Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.
- (2) Der Doktorgrad kann nur nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entzogen werden.

## **VI. Verfahrensregelung**

### **§ 31**

- (1) In Zweifelsfällen entscheidet über die Auslegung der Promotionsordnung der Promotionsausschuss im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät.
- (2) Legt der Bewerber gegen Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten Widerspruch ein, so entscheidet der Promotionsausschuss darüber, ob er dem Widerspruch abhilft oder ob er ihn dem Rektor/Präsidenten zur Entscheidung vorlegt. Soweit ein Widerspruch gegen Entscheidungen in Promotionsverfahren nicht möglich ist, kann der Promotionsausschuss zur Beschlussfassung angerufen werden.

## **VII. Inkrafttreten**

### **§ 32**

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Neuphilologische Fakultät vom 9. Juli 1987 (W. u. K. 1987, S. 334), zuletzt geändert am 20. Dezember 2000 (A. B. d. U. T. 2001, S. 11), außer Kraft.

## **VIII. Übergangsregelung**

### **§ 33**

Promotionsverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingeleitet worden sind, werden nach den Bestimmungen der bisher gültigen Ordnung zu Ende geführt.

## **Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung**

### **Zu § 4**

Für die einzelnen Promotionsfächer und -fachrichtungen gelten folgende Mindestanforderungen in Bezug auf Sprachkenntnisse. Die Erfüllung dieser Forderungen ist bei der Meldung zur Promotion durch Vorlage entsprechender Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

## **1. Allgemeine Sprachwissenschaft**

### 1.1 Fachrichtung: Allgemeine Sprachwissenschaft/Theoretische Linguistik:

Englisch; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine nicht eng mit einer germanischen oder romanischen Sprache verwandt ist oder die eine klassische Sprache ist (z.B. Latein, klassisches Griechisch, Hebräisch, klassisches Chinesisch, Sanskrit).

### 1.2 Fachrichtung: Allgemeine Sprachwissenschaft/Computerlinguistik:

Englisch und eine weitere Fremdsprache.

## **2. Allgemeine Rhetorik**

Lateinisch (Latinum); zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

## **3. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft (Komparatistik)**

Drei Fremdsprachen, von denen eine Lateinisch (Latinum) sein kann und von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

## **4. Deutsche Philologie**

### 4.1 Fachrichtung: Linguistik des Deutschen:

eine ältere Sprachstufe des Deutschen; Englisch; eine weitere Fremdsprache.

### 4.2 Fachrichtung: Ältere deutsche Sprache und Literatur:

Lateinisch (Latinum); Mittelhochdeutsch; eine weitere mittelalterliche Sprache; eine weitere Fremdsprache.

### 4.3 Fachrichtung: Neuere deutsche Literatur:

Lateinisch oder eine ältere Sprachstufe des Deutschen; zwei weitere Fremdsprachen, von denen eine Englisch oder Französisch sein muss.

## **5. Nordische Philologie**

Altnordisch; zwei moderne skandinavische Sprachen; eine weitere moderne Fremdsprache.

## **6. Englische Philologie**

### 6.1 Fachrichtung: Linguistik des Englischen:

Altenglisch oder Mittelenglisch; Englisch; eine weitere Fremdsprache.

### 6.2 Fachrichtung: Englische Literatur und Sprache des Mittelalters:

Lateinisch (Latinum); Altenglisch; Mittelenglisch; Englisch.

### 6.3 Fachrichtung: Neuere englische Literatur:

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

**7. Amerikanistik**

Englisch; eine weitere Fremdsprache.

**8. Romanische Philologie**

Lateinisch (Latinum); zwei romanische Literatursprachen.

**9. Slavische Philologie**

9.1 Fachrichtung: Ostslavische Philologie:

Russisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse im Ukrainischen oder Weißrussischen; Grundkenntnisse in einer west- oder südslavischen Sprache; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch).

9.2 Fachrichtung: Westslavische Philologie:

Polnisch oder Tschechisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse in einer zweiten westslavischen Sprache; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch).

9.3 Fachrichtung: Südslavische Philologie:

Serbisch/Kroatisch/Bosnisch oder Slovenisch; Altkirchenslavisch; Grundkenntnisse in einer zweiten südslavischen Sprache; Grundkenntnisse im Russischen; eine weitere Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Italienisch).

**10. Medienwissenschaft**

Englisch und eine weitere Fremdsprache.

Tübingen, den 9. März 2004

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

## **Vollzug von Beschlüssen des Aufsichtsrats des Universitätsklinikums Tübingen: Änderungen der Gliederung des Universitätsklinikums Tübingen**

### **Neugliederung der Orthopädischen Universitätsklinik**

- Der Klinikumsvorstand beschloss in seiner 83. Sitzung vom 28. Oktober 2003 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Satzung UKT die Auflösung der „Abteilung Technische Orthopädie“.
- Nachdem die Orthopädische Universitätsklinik damit nur noch aus einer Abteilung besteht, beschloss der Klinikumsvorstand in seiner 83. Sitzung vom 28. Oktober 2003 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Satzung UKT die Umbenennung der Klinik in „Orthopädische Universitätsklinik mit Poliklinik“.
- Die Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgte in seiner 19. Sitzung am 16. Dezember 2003 gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 13 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT.
- Die Zustimmung des Fakultätsvorstands erfolgte in seiner 71. Sitzung am 3. November 2003, das Einvernehmen der Universität wurde gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 UKG mit Schreiben vom 7. Januar 2004 erteilt.
- Die Genehmigung des MWK erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG mit Schreiben vom 17. März 2004.

### **Neugliederung der Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde**

- Der Klinikumsvorstand beschloss in seiner 83. Sitzung vom 28. Oktober 2003 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Satzung UKT die Auflösung der „Abteilung Phoniatrie und Pädaudiologie“.
- Nachdem die Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde damit nur noch aus einer Abteilung besteht, beschloss der Klinikumsvorstand in seiner 83. Sitzung vom 28. Oktober 2003 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Satzung UKT die Umbenennung der Klinik in „Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde mit Poliklinik“.
- Die Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgte in seiner 19. Sitzung am 16. Dezember 2003 gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 13 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT.
- Die Zustimmung des Fakultätsvorstands erfolgte in seiner 71. Sitzung am 3. November 2003, das Einvernehmen der Universität wurde gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 UKG mit Schreiben vom 7. Januar 2004 erteilt.
- Die Genehmigung des MWK erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG mit Schreiben vom 17. März 2004.

## **Neugliederung des Instituts für Anthropologie und Humangenetik und Umbenennung in „Institut für Humangenetik“**

- Der Fakultätsvorstand fasste in seiner Sitzung am 14. Januar 2002 den Beschluss, das „Institut für Anthropologie und Humangenetik“ neu zu gliedern und in „Institut für Humangenetik“ umzubenennen. Der Fakultätsrat stimmte am 15. Januar 2002 zu.
- Der Klinikumsvorstand beschloss in seiner 58. Sitzung vom 22. Januar 2002 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 Satzung UKT die Auflösung der „Abteilung für Allgemeine Humangenetik“ sowie die Umbenennung des Instituts für Anthropologie und Humangenetik in „Institut für Humangenetik“ gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Satzung UKT.
- Das Einvernehmen der Universität gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 UKG wurde am 2. Mai 2003 erteilt.
- Die Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgte in seiner 19. Sitzung am 16. Dezember 2003 gemäß §§ 9 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1, 13 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 UKG i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und Abs. 4 Ziffer 1 Satzung UKT.
- Die Genehmigung des MWK erfolgte gemäß § 13 Abs. 2 Satz 4 UKG mit Schreiben vom 17. März 2004.
- Die entsprechende Änderung der Organisationsgliederung wurde ebenfalls mit Schreiben des MWK vom 17. März 2004 wie folgt genehmigt:

- 18. Institut für Humangenetik
- 18.1. Abteilung für Medizinische Genetik
- 18.2. Abteilung für Molekulare Genetik

Prof. Dr. Bamberg  
Leitender Ärztlicher Direktor

Prof. Dr. Claussen  
Dekan der Medizinischen Fakultät

Strehl  
Kaufmännischer Direktor